

II- 809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 06 03

Z1. 5618-Pr.2/1976

314 IAB

1976-06-03

zu 294 J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Josseck und Genossen vom 6.4.1976, Nr. 294/J, betr. Umsatzsteuerrückvergütung an ausländische Abnehmer, beehre ich mich mitzuteilen:

Wie in den Erläuterungen zu Artikel I Z. 5 der Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 1975 (17 der Beilagen) ausgeführt wird, dient die im § 7 Abs. 1 Z. 2 lit.b des Umsatzsteuergesetzes 1972 ab 1. Jänner 1976 eingeführte Betragsgrenze von S 2.000,- der Verwaltungsvereinfachung, da in den Fällen des Verkaufes von Waren über den Ladentisch (Touristenexport) in Bagatellfällen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Finanzverwaltung nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten in der Nachweisführung und in der Kontrolle dieser Vorgänge aufgetreten sind. Die Steuerfreiheit einer Lieferung gemäß § 6 Z. 1 in Verbindung mit § 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist unter anderem davon abhängig, daß der Unternehmer das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen hat und daß der Gegenstand der Lieferung, der vor der Ausfuhr in das Ausland im Inland weder bearbeitet noch verarbeitet werden darf (also grundsätzlich auch nicht benutzt werden darf), nachweislich in das Ausland verbracht oder versendet worden ist. Insbesondere beim Kauf von Waren mit einem geringen Wert wird dieser Nachweisführung nicht das entsprechende Augenmerk geschenkt bzw. steht der damit zusammenhängende Aufwand oft nicht im Einklang mit dem damit verbundenen Erfolg. Die Grenze von S 2.000,-, die als Freigrenze gilt, umfaßt im übrigen den Gesamtbetrag einer Rechnung, also das Entgelt für die gelieferten Gegenstände und die darauf entfallende Umsatzsteuer. Von der Regelung sind überdies nur die sogenannten Ab-

holfälle betroffen. Wenn im Auftrag des ausländischen Abnehmers die Gegenstände der Lieferung in das Ausland versendet werden (z.B. per Post, Bahn, Flugzeug), so bleibt die Lieferung des inländischen Unternehmers bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 weiterhin auch dann umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung die Grenze von S 2.000,- nicht erreicht.

Ganz allgemein darf ich noch darauf hinweisen, daß vielfach Betragsgrenzen zum Zwecke des Ausscheidens von Bagatellfällen im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung notwendig sind. Ich darf in diesem Zusammenhang insbesondere die Bagatellregelung für Kleinunternehmer erwähnen. Danach brauchen Unternehmer keine Umsatzsteuer zu entrichten und keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, soweit ihre Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im Veranlagungszeitraum S 40.000,- nicht übersteigen.

Abschließend darf ich der Meinung Ausdruck verleihen, daß die Befürchtung, die Neuregelung ab 1. Jänner 1976 würde sich insgesamt gesehen für die österreichische Wirtschaft nachteilig auswirken, nicht begründet erscheint. Die bisher gemachten Erfahrungen haben in Einzelfällen eher gezeigt, daß Umsatzerhöhungen eintreten, da ausländische Kunden zum Teil versuchen, durch wertmäßig größere Käufe über die Bagatellgrenze von S 2.000,- zu gelangen. Da in den fraglichen Fällen die Ausfuhr nur durch eine Bestätigung anlässlich der Ausreise nachgewiesen werden konnte, war bis dahin auch eine entsprechende Belastung der Zollorgane gegeben. Nach den getroffenen Feststellungen ist auf diesem Sektor eine fühlbare Entlastung eingetreten. Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß ein Ausschluß von der Umsatzsteuerbefreiung für die Ausfuhr von Waren im Reiseverkehr unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere in jenen Staaten gegeben ist, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Diese Regelungen gehen auf die für alle Mitglieder der EWG verbindliche Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28.5.1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den

-3-

Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zurück. Dadurch soll erreicht werden, daß die Belastung mit Umsatzsteuer im Ausgangsstaat bestehen bleibt, soweit Reisende mit Wohnort in einem zum Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Staat oder Gebietsteil die in der Richtlinie vorgesehenen Befreiungen bei der Einfuhr von Gegenständen in Anspruch nehmen können.

Unter Bedachtnahme auf die erwähnte EWG-Richtlinie hat die Bundesrepublik Deutschland mit der 7. Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 24.7.1969 die Steuerbefreiung im Reiseverkehr für Reisende ausgeschlossen, die ihren Wohnort in einem zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Gebiet haben, wenn das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 457 Deutsche Mark nicht übersteigt und wenn für die auf die Lieferung folgende Einfuhr des Gegenstandes in dem anderen Staat keine Umsatzsteuer erhoben wird.

In Frankreich gilt die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei Verkäufen an Personen, die in EWG-Staaten ihren Wohnsitz haben, nur für Waren, deren Einzelwert inklusive Mehrwertsteuer mindestens 420 Francs beträgt. Bei Verkäufen an Personen, die in Staaten wohnhaft sind, die nicht der EWG angehören, findet die Befreiung von der Mehrwertsteuer auf Verkäufe von Waren Anwendung, deren globaler Wert mindestens 125 Francs beträgt.

Aus all diesen Gründen halte ich daher eine neuerliche Änderung der in Rede stehenden Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht für erforderlich und insgesamt gesehen auch nicht für zweckmäßig.

